

**56. Versicherung eines kombinierten Land- und Seetransports.**

1. Zu den Begriffen „Versicherungsinteresse“ und „Versicherungsvorteil“.

2. Welche Bedeutung für das Versicherungsverhältnis hat die Verabreichung des versicherten Frachtgutes durch die frachtmäßig bestimmten, aber noch nicht legitimierten Empfänger?

HGB. §§ 813, 814, 821 Nr. 5. Versicherungsvertragsgesetz § 131.

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. Oktober 1927 i. S. W. (Kl.) w. Versicherungs-gesellschaft Th. (Besl.). I 122/27.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Auf Grund einer General-Polize hatte die Klägerin bei der Beklagten „für Rechnung, wen es angeht“ Versicherung gegen die Gefahren von Güterbeförderungen genommen. Am 14. Februar 1925 meldete die Klägerin laut einer Eintragung auf S. 3 unter Nr. 4 des in der General-Polize vorgesehenen Versicherungshefts eine Kiste mit Wändern (Textilwaren) für die Reise von R. nach Helsingfors in Finnland zur Versicherung bei der Beklagten an. Nach der Anmeldung sollte die Reise mittels „Fuhr, Eisenbahn, Dampfer“ erfolgen. Die Kiste wurde zunächst auf dem Landwege von R. nach Lübeck befördert. Die Klägerin beauftragte dann eine dortige Speditionsfirma, die Kiste „zur Weiterbeförderung“ nach Åbo in Finnland zu versenden, und bemerkte dabei, daß die Kiste an die Södra Finlands Bank in Helsingfors gesandt werden müsse, da das Gut der Käuferin der Ware, der Firma R. & S. in Helsingfors, nur ausgehändigt werden solle, wenn diese den Betrag der über die Ware ausgestellten Rechnung an die Bank in Helsingfors bezahle. Der Lübecker Spediteur verlad die Kiste auf einen nach Åbo bestimmten Dampfer und erhielt vom Schiff über die Abladung ein auf Order lautendes Konnossement. Er sandte das Konnossement „im Auftrage“ der Klägerin an die Södra Finlands Bank in Helsingfors und teilte gleichzeitig der Bank mit, daß die Waren an sie abgeladen seien „zur Weiterbeförderung laut Vorschrift“; es heißt in der Spalte „Empfänger“: „Order“, Åbo (R. & S., Helsingfors . . .). Die Kiste ist am 2. oder 3. März 1925 in Åbo eingetroffen und zunächst auf Lager genommen worden. Dort haben die Inhaber der Firma R. & S., die „irgendwie Zugang zur Sendung erlangt hatten“, die Kiste erbrochen und sie des größten Teils ihres Inhalts beraubt. Bevor dies der Klägerin bekannt wurde, bat die Firma R. & S. die Klägerin, sie möge die noch in Åbo liegende Kiste als Transit nach Helsingfors senden. Die Klägerin gab darauf ihrem Lübecker Spediteur eine entsprechende Anweisung. Hierauf wurde die Kiste mit der Eisenbahn von Åbo nach Helsingfors befördert. Nunmehr verweigerte die Firma R. & S. die Zahlung

des Kaufpreises der Ware bei der Bant in Helsingfors unter dem Vorgeben, daß die Kiste erbrochen sei.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten auf Grund des Versicherungsvertrags Ersatz des ihr durch die Plünderung der Kiste in Abo entstandenen Schadens und hat davon einen Teilbetrag eingeklagt. Die Beklagte hat widerklagend die Feststellung begehrt, daß die Klägerin auch über den eingeklagten Betrag hinaus nichts von ihr zu fordern habe.

Das Landgericht erkannte nach der Klage und wies die Widerklage ab. Das Berufungsgericht entschied umgekehrt. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

1. Die Klägerin beruft sich für ihre Ansprüche auf die General-Polize. Danach handelt es sich um eine Versicherung „für Rechnung, wen es angeht“. Sie unterliegt den in der Polize angeführten und in Bezug genommenen Bedingungen und ferner — laut Art. 48 der „Allgemeinen Bedingungen für den Seetransport“ — in zweiter Linie den Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuchs. Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß das Versicherungsinteresse der Klägerin durch die Absendung der Ware von R. als dem Orte der Niederlassung der Klägerin und durch den Übergang der Gefahrt auf die Firma N. & S. (§ 447 HGB.) nicht beseitigt ist. Die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben auch, daß der Verkauf der Ware durch die Klägerin an die Firma N. & S. nicht zu einer Übertragung des Eigentumsinteresses an der versicherten Ware auf die Käuferin geführt hat. Danach ist die Sachberechtigung der Klägerin vorhanden.

2. Über die Versicherung ist gemäß Art. 1, 2 der „Besonderen Bedingungen“ von der Klägerin im Versicherungsheft unter dem 14. Februar 1925 u. a. folgendes eingetragen:

Transportmittel	Versicherte Reise		Versicherter Gegenstand	Prämien-satz	Betrag der Prämie	
	von	bis			See R.A.	Land R.A.
Fähre, Eisenbahn, Dampfer	Ronsdorf	Helsingfors Finnland	1 Kiste	1½	3,20	1,60

Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob die Klägerin im Verhältnis zu der Beklagten „bei glatter Durchführung der Reise bis nach Helsingfors“ nur den unmittelbaren Seeweg von Lübeck nach Helsingfors benutzen durfte oder ob sie berechtigt war, die Reise auf dem Seewege nur bis Åbo und von da auf dem Landwege bis Helsingfors zu bewirken. Trotzdem nimmt das Berufungsgericht an, daß die Seereise von Lübeck nach Åbo unter Versicherung der Beklagten gestanden habe, und meint nur, daß diese Versicherung ihr Ende erreicht habe mit dem Zeitpunkt, wo das versicherte Gut in Åbo an das Land gelangt, d. h. dort auf dem Kai abgesetzt worden sei. Die Reise von Lübeck nach Åbo konnte aber nur dann unter die Versicherung fallen, wenn sie durch die Eintragung im Versicherungshesft, wonach die Versicherungsreise von R. nach Helsingfors gehen sollte, gedeckt wurde. Dazu gehörte grundsätzlich, daß die Reise Lübeck—Åbo weder eine andere als die versicherte, d. h. die in das Versicherungshesft eingetragene Reise war noch einen anderen als den der versicherten Reise entsprechenden Weg bedeutete (§§ 813, 814 HGB.). Das Vorhandensein einer gesetzlich zugelassenen Ausnahme von diesem Grundsatz hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, zum Teil sogar verneint. Es kann aber von einer weiteren Erörterung darüber abgesehen werden. Denn die Ausführungen des Berufungsgerichts ergeben zur Genüge, daß für die versicherte Reise nach Helsingfors der Weg über Åbo gewählt werden durfte, wie dies bereits das Landgericht zutreffend dargelegt hat. Es handelte sich um einen kombinierten Land- und Seetransport, für den ausdrücklich als Beförderungsmittel Fuhrre, Eisenbahn und Dampfer vorgesehen waren. Der Weg von Lübeck über Åbo nach Helsingfors bedeutete gegenüber dem unmittelbaren Seeweg von Lübeck nach Helsingfors keine wesentliche Änderung der Beförderungstrecke. In der Generalpolize ist zwar bei Versicherungen, die nur den Seetransport betreffen, der Versicherungsumfang für Beförderungen nach dem „ehemaligen Rußland“ etwas anders geregelt als bei Beförderungen nach anderen Plätzen Europas. Dieser Unterschied wird aber nicht gemacht, wenn, wie hier, die versicherte Reise ausdrücklich einen kombinierten Land- und Seetransport umfaßt. Ferner handelt es sich um eine Winterreise, bei der die wechselnden Eisverhältnisse der Ostsee für die Wahl des Reisewegs von Bedeutung sein konnten. Für die Frage, ob es

zweckmäßig war, die Beförderung von Lübeck unmittelbar nach Helsingfors oder über Åbo vorzunehmen, kam außerdem in Betracht, wie sich die nach Art und Umfang keineswegs von vornherein feststehende Beförderungsgelegenheit zur maßgeblichen Zeit gestaltete. Bei dieser Sachlage ist anzunehmen, daß die versicherte Reise auch eine über Åbo geleitete Beförderung umfaßt, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen. Es wäre Sache der Beklagten gewesen, die sich auf eine Befreiung von der Versicherung nach §§ 813, 814 HGB. beruft, die erforderlichen Voraussetzungen dafür im einzelnen darzulegen und zu beweisen, was aber nicht geschehen ist.

Nun meint allerdings das Berufungsgericht, daß die Klägerin die Kiste „zunächst“ nur bis nach Åbo als dem Bestimmungshafen habe befördern lassen wollen und daß alle Beteiligten die Reise, gegen deren Gefahren die Versicherung genommen war, „anfänglich“ in Åbo hätten beendet sein lassen wollen. Es ist nicht ganz klar — wenngleich einige Erwägungen des Berufungsgerichts solches andeuten —, ob dies in dem Sinne gemeint ist, daß statt der versicherten Reise eine ganz andere angetreten oder daß von dem der versicherten Reise entsprechenden Weg abgewichen worden sei (§§ 813, 814 HGB.). Dies kann aber dahingestellt bleiben. Das Berufungsgericht stützt seine Ausführungen ausschließlich auf den überreichten Briefwechsel. Dieser ergibt aber nichts dafür, daß die Reise in dem Sinne in Åbo enden sollte und ihr Ende gefunden hat, daß statt der versicherten Reise nach Helsingfors eine andere ausgeführt oder daß von dem der versicherten Reise entsprechenden Weg abgewichen wurde. . . . (Wird ausgeführt.)

3. Nach alledem ist davon auszugehen, daß die Seereise von Lübeck nach Åbo unter die Versicherung fällt. Und zwar handelt es sich um eine einheitliche Versicherungsreise von R. über Lübeck und Åbo nach Helsingfors. Auf diese Reise findet die Stelle der Generalpolize Anwendung: „im durchstehenden Risiko von Haus zu Haus, also vom Hause des Absenders bis zum Hause des endgültigen Empfängers einschließlich der im normalen Verlauf der Reise notwendig stattfindenden, nicht durch Verfügungen der Interessenten ausdrücklich veranlaßten Aufenthalte oder Lagerungen“. Dem gewöhnlichem Verlauf dieser Versicherungsreise, für die als Transportmittel Fuhre, Eisenbahn und Dampfer vorgesehen waren,

entsprach es, daß die Ware von Åbo nach Helsingfors mit der Eisenbahn befördert und zu diesem Zweck in Åbo aus dem Seeschiff an das Land gebracht wurde. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils ist die Kiste am 2. oder 3. März 1925 auf dem Seeweg in Åbo eingetroffen, dort am 4. März 1925 erbrochen und des größten Teils ihres Inhalts beraubt worden. Es fragt sich, ob die Umladung und Lagerung der Ware in Åbo bis zu dem am 4. März 1925 erfolgten Diebstahl so, wie geschehen, im gewöhnlichen Verlauf der Beförderung vom Seeschiff zur Eisenbahn in Åbo und mit der Eisenbahn von dort nach Helsingfors notwendig war und nicht etwa ohne eine solche Notwendigkeit durch Verfügungen der Beteiligten ausdrücklich veranlaßt worden ist. Die bisherigen Feststellungen reichen zur Entscheidung dieser Frage nicht aus. Nach dem Auszug aus dem Protokoll des Stadtgerichts Åbo vom 25. November 1925 hat dieses Gericht festgestellt, die Kiste sei in Åbo, „als sie vom Hafen in den Packhof transportiert“ wurde, erbrochen und eines Teils ihres Inhalts beraubt worden. Es ist aber nicht ersichtlich, warum die Kiste in den „Packhof“ geschafft wurde und in Åbo bis zum 4. März 1925 verblieb und warum sie nicht sogleich vom Hafen nach dem Güterbahnhof geschafft und im unmittelbaren Anschluß hieran mit der Bahn nach Helsingfors befördert worden ist. Es wird Sache des Tatrichters sein, hier nähere Feststellungen zu treffen. Sollte sich herausstellen, daß die Einlagerung der Kiste (bis zur Ausführung des Diebstahls am 4. März 1925) in dem maßgeblichen Sinne „im normalen Verlauf der Reise notwendig“ war, so würde der Schaden unter die Versicherung fallen. Denn für diesen Schaden war die weitere Lagerung der Kiste in Åbo und ihre später auf Veranlassung der Firma N. & S. erfolgte Weiterbeförderung nach Helsingfors ohne Bedeutung.

4. Hieran wird in rechtlicher Beziehung durch die weiteren Ausführungen des Vorderrichters nichts geändert. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils ist der Eingriff in die Kiste „von den Inhabern der Käuferin, die irgendwie Zugang zu der Sendung erlangt hatten“, vorgenommen worden. In der Urteilsbegründung heißt es dann, es stehe nicht fest und lasse sich auch nicht feststellen, wie die Inhaber von N. & S. an die Kiste herangekommen seien. Wenn dann weiter ausgeführt wird, es sei nicht anders denkbar, als daß sie sich mit Hilfe von Papieren, die ihnen von der Klägerin

oder der Södra Finlands Bank zugegangen waren, als Empfänger ausgewiesen und daß sie so Zutritt zu der Ware erhalten hätten, so handelt es sich nur um eine allgemein gehaltene Vermutung, die im Aktieninhalt keine Stütze findet. Der Umstand, daß die Kiste damals anscheinend unverzollt unter Zollverschluß in Åbo lagerte und daß nach dem Protokoll des dortigen Stadtgerichts auch Zollbeamte zu den Mitangeklagten gehörten, spricht dafür, daß die Inhaber von N. & S. nicht einmal als äußerlich legitimierte Empfänger an die Ware herangekommen sind. Jedenfalls konnten sie im vorliegenden Fall nur dann als legitimierte Empfänger auftreten, wenn sie im Besitz des Order-Konnossements vom 28. Februar 1925 waren. Dies ist aber nach dem Briefwechsel nicht der Fall gewesen. . . . (Wird ausgeführt.) Danach kann keine Rede davon sein, daß die versicherte Ware im Laufe der Versicherungsreise an die legitimierten Empfänger gelangt wäre in einer Weise, die den Eintritt des Versicherungsfalles ausschließen würde.

Damit entfällt auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Schaden durch ein den Empfängern des versicherten Gutes in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entstanden ist (Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Landtransport § 2 Abs. 3; § 821 Nr. 5 HGB.; § 131 WGB.). Die Inhaber der Firma N. & S. haben nach den Feststellungen des Berufungsgerichts den Schaden schuldhaft verursacht, indem sie sich zu der in Åbo lagernden Kiste außerhalb der ihnen am Frachtgut zustehenden Rechte Zutritt verschafften, die Kiste widerrechtlich erbrachen und des größten Teils ihres Inhalts beraubten. Sie haben dies nicht in ihrer Eigenschaft als Empfänger der Kiste im Sinne der genannten Vertrags- und Gesetzesbestimmungen getan. Denn als solche konnten sie nur insoweit auftreten, als ihnen Empfangsrechte am Frachtgut zukamen. Derartige Empfangsrechte standen ihnen aber nicht zur Seite, da die Kiste auf Grund eines Order-Konnossements befördert worden war und dieses Konnossement sich nicht in ihrem Besitz befand, sondern an die Bank in Helsingfors übersandt und damals in den Besitz dieser Bank entweder schon gelangt war oder doch alsbald gelangte.

Schließlich sind auch die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht geeignet, seine Annahme zu begründen, die Klägerin habe selbst den Schaden fahrlässig verursacht (Allgemeine

Versicherungsbedingungen für den Landtransport § 2 Abs. 3; § 821 Nr. 4 GGB.). Das Berufungsgericht erblickt das Verschulden der Klägerin darin, daß sie die Kiste in Åbo lagern ließ, ohne ihre Weiterbeförderung mit der Bahn nach Helsingfors „im Rahmen des normalen Verkehrsplans zu veranlassen“. Anscheinend hat das Berufungsgericht dabei den von ihm kurz vorher erwähnten, hier aber nicht entscheidenden Umstand vor Augen, daß die Kiste tatsächlich erst am 9. April 1925 mit der Bahn von Åbo nach Helsingfors weiter befördert worden ist. Jedenfalls ist bislang keinerlei Anhaltspunkt dafür gegeben, daß bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durch die Klägerin die Beraubung der Kiste am 4. März 1925 in Åbo ganz oder teilweise unterblieben wäre.